

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

die 6-spaltige Zeitzeile 20 Pfg. Reclamen unter dem Redaktionsstich (4-spaltig) 20 Pfg. ...

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Selbstbestellung ...

Annahmefrist für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Druck und Verlag von E. S. G. in Leipzig.

Bezug-Preis

In der Hauptredaktion oder den in Leipzig, Berlin und Breslau errichteten Niederlagen ...

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:

Johannstraße 8. Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Hermann's Sortiment (Alfred Oehm), Unterstadtstraße 3 (Quarantän). ...

N. 8.

Dienstag den 5. Januar 1897.

91. Jahrgang.

Ein Schritt zur Beschränkung des Duellunfs.

Die öffentliche Meinung, deren Bedeutung zwar oft überschätzt, nicht selten aber auch erheblich unterschätzt wird, hat in der Duellfrage einen ersten Erfolg errungen. ...

Zu hoffen dem Kriegsinstitut ... Die Beschränkung des Duellunfs ...

Wann das Kriegsinstitut ... Die Beschränkung des Duellunfs ...

ordne zu der Verordnung über die Ehrenrechte der Officiere im Reichsdeutsches Oeere vom 2. Mai 1874. Folgendes:

Kommen zwischen Offizieren Verwundbarkeiten und Verleumdungen vor, die nicht selbst auf gültigen Wege handlungsmäßig erledigt werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrathe sofort Anzeige zu machen.

Der Ehrenrath hat dann unter Leitung des Commandeurs des Bataillons anzuordnen durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen ...

1) einen Ausgleichsvorschlag anzubringen, oder 2) zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außer Einrede ...

Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Ort und Zeit der Ausföhrung auszusprechen.

Wach Lage der Fälle ist insbesondere festzusetzen, ob die Ausföhrung, an der der Commandeur und Ehrenrath, vorzuziehen, ob sie schriftlich zu erledigen habe.

Der Beschluß des Ehrenrathes (II.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Commandeur.

Bei den Ehrenrechten von Landwehrsoldaten, deren Commandeur nicht den Rang eines Regiments-Commandeurs besitzt, erfolgt die Bestätigung durch den Brigade-Commandeur.

Der zur Bestätigung Berechtigte ist beauftragt: 1) den Ausgleichsvorschlag anzubringen, ...

Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Bestätigung zu II. 3 binnen drei Tagen die beim Commandeur anzubringende Berufung zu.

Durch die Ausföhrung des Ausgleichsvorschlags oder die Bestätigung zu II. 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten, sowie dem Officereps gegenüber seine vollständige Erledigung.

Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht angebracht oder die Bestätigung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungehindert nach § 27 ff. der Ver-

ordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das Oeere hat zu erklären, wenn der endgültig festgesetzte Ausgleichsvorschlag nicht ausföhrlich wird.

VII. Ueber einen Officier, der unter Umgehung des Ehrenrathes, ...

vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrathes, ...

unter Nichtachtung des endgültig festgesetzten Ausgleichsvorschlags oder der Bestätigung zu II. 3, ...

vor seiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen andern Officier zum Zweikampfe herausfordert, ...

ist einer der Beteiligten ein General, so läßt die Bestimmung des Commandeurs und der Mitglieder des Ehrenrathes keine Einrede vorbehalten.

Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiedenen Ehrengerichten unterliegen, der für die Ausföhrungsverhandlungen zuständige Ehrenrath durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Dienstort nach § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874) und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch Vereinbarung der commandirenden Generale (beginnt mit dem commandirenden General der Reserve) bestimmt.

Besteht ein Officier mit einem des Ehrengerichts nicht unterworfenen Officier oder mit einer Privatperson in einem Ehrenverhältnis, so ist er — sofern nicht selbst auf gültigen Wege ein handlungsmäßiger Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur anzuwendenden Anzeige an den Ehrenrath verpflichtet.

Neues Palais, den 1. Januar 1897. g. v. Wilhelm.

Daß durch diese Cabinetsordre das Duell vollständig werde beseitigt werden, wird kein Verantwortlicher erwarten. Bei vielen Kaufleuten seien die Anschauungen, denen das Duellwesen seine Entstehung verdankt, zu tief im Wirt, als daß sie selbst durch die strengsten Strafmaßnahmen ausgetilgt werden könnten.

Dr. Binding im feinem gehen und veröffentlichten Aufsätze nachgemessen, daß zu einer richtigen Aufstellung der militärischen Ehrengerichte in Bezug auf Aufgabe und Zuständigkeit noch tiefgreifende Veränderungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Zweikampfes und der Verleumdung sich stellen müssen.

Die alten Zeiten sah sie wiederkehren, wo auf Steinbröckel fürsten, Große und Gelehrte zum Beschlag getroffen, wo feste gefeiert worden waren, von denen man noch einmal gesprochen hatte.

daß der Ehrenrath über Streitigkeiten nicht nur der Officiere unter einander, sondern auch der Militärpersonen mit solchen Personen, die an sich dem Ehrengerichte nicht unterliegen, entscheiden sollen, die Möglichkeit einer sehr viel weiteren Einschränkung der Zweikämpfe gegeben, als wenn der Ehrenrath nur von Officiere angerufen werden müßte.

Den die Fälle von Duellen zwischen Officiere unter einander sind auf natürlichen Gründen seltener, als die zwischen Officiere und Personen des Civilstandes. Freilich wird man auch Bedenken gegen diese Bestimmung nicht unterdrücken können.

Kuch Prof. Binding hatte in seiner Abhandlung den Wunsch ausgesprochen, daß die militärischen Ehrengerichte auch für Streitigkeiten zwischen Officiere und Civilpersonen zuständig sein sollten, aber er hatte ausdrücklich hinzugefügt, daß sie nur als „gewillkürte“ Ehrengerichte sprechen sollten, d. h. nur dann, wenn beide Parteien die Competenz des Ehrengerichts als für sich bindend anerkennen.

Dieser Vorschlag erscheint und praktischer als die Bestimmung der Cabinetsordre. Sicherlich wird man es in manchen Kreisen für eine unbillige Bevorzugung des Militäristandes und für eine Herabsetzung des bürgerlichen Berufs ansehen, wenn Civilpersonen im Falle von Streitigkeiten mit Officiere sich unter allen Umständen der Entscheidung eines nur aus Militäristen zusammengesetzten Ehrenrathes unterwerfen sollen.

Es wird die Frage aufgeworfen werden, ob eine völlig gleichmäßige Behandlung der Parteien statfinden werde, besonders ob in dem Falle, wo der Officier der beleidigende Theil ist, der beleidigten Civilperson eine ausreichende Sühne gegeben wird. Man wird an dem bekannten traurigen Fall aus dem vorigen Winter erinnern, wo ein Officier einen Rechtsanwalt, dessen Frau er verführt hatte, im Duell erschoss. Obgleich er in diesem Falle das Duell eine Sühne auf einen Selbstmord; soll aber der Ehrenrath nicht gleichfalls eine solche Sühne sein, so muß er aber das Ehrengericht in der Lage sein und die Neigung haben, in so schweren Fällen, wie in dem angeführten, dem Beleidigten eine gründliche Sühne zukommen zu lassen.

Es ist anzunehmen, daß diese Neigung wachsen werde, wenn das Ehrengericht nur als „gewillkürtes“ zu sprechen hätte. Wären sich aber auch gegen die Bestimmung der Competenz der Ehrenrath Bedenken geltend machen lassen, so wird man die Cabinetsordre als Ganzes schon deshalb mit Freuden begrüßen müssen, weil ihre Absicht einen tiefen moralischen Eindruck machen wird. Diese Absicht ist es auch, die uns Ehrgeiz dafür giebt, daß der Kaiser, soweit dies in seiner Macht liegt, zu noch energigeren Schritten sich entschließen wird, wenn der am ersten Tage des neuen Jahres 90 zugewandene Erfolg vermieden werden sollte.

Politische Tageschau.

Im Reichstage ist die Einbringung des Auswanderungsgesetzes höchst wahrscheinlich Ende Januar oder Anfang Februar zu erwarten. Der Entwurf weist gegen den in der Reichstagesession 1892/93 zur Vorlage gelangten, der sehr viel Mäßigung erregte, erhebliche Verbesserungen auf, namentlich bezüglich der betrüblichen Anmeldeverfahren der Auswanderer, und der Bestimmungen über die Verpflegung der Auswanderer. Im Jahre 1896 wurde dieser Gesetzentwurf einer Umarbeitung unterzogen und im Januar 1896 in seiner neuen Gestalt dem Colonial-

Feuilleton.

Die Rirdorf's.

Ein blühend gedeihender Gewerbe stand durch das Gehirn des Weibes. Ulrike beschloß, um ein doppeltes Spiel zu spielen zu haben, gleich heute Krel auf seine Empfänglichkeit für Isabella zu prüfen, und je nach dem Resultat dieser Untersuchung mit dem von ihr in der Nacht zu prüfenden Testament ihrem Bruder gegenüber zu verfahren.

„Du sprichst von Isabella und sprichst von mir, Ulrike. Ich sage Dir — hier hab ich das milde Auge des Mannes und richtete sich mit einem schänen, Friede und Liebe jeden den Ausdruck auf seine Schwelmer — ich bin Deiner Tochter gut, so gut, daß ich sie beibringen möchte.“

„Du sprichst von Isabella und sprichst von mir, Ulrike. Ich sage Dir — hier hab ich das milde Auge des Mannes und richtete sich mit einem schänen, Friede und Liebe jeden den Ausdruck auf seine Schwelmer — ich bin Deiner Tochter gut, so gut, daß ich sie beibringen möchte.“

„Du sprichst von Isabella und sprichst von mir, Ulrike. Ich sage Dir — hier hab ich das milde Auge des Mannes und richtete sich mit einem schänen, Friede und Liebe jeden den Ausdruck auf seine Schwelmer — ich bin Deiner Tochter gut, so gut, daß ich sie beibringen möchte.“